

# Weitkamps Steuer-Tipps

## **1.) Handwerkerleistungen; keine Steuerermäßigung für Werkstattarbeiten:**

Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200,00 €) ist nur möglich, wenn die Leistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Somit sind ausschließlich in einer Werkstatt durchgeführte Arbeiten (wie z. B. das Beziehen von Polstermöbeln), nicht begünstigt. So entschieden durch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Das Finanzgericht München hat im Gegenzug eine andere Auffassung vertreten, indem es den Austausch einer Haustür die in der Schreinerwerkstatt hergestellt, zum Haushalt geliefert und dort montiert wird, eine insgesamt begünstigte Renovierungsmaßnahme darstellt.

Insoweit ist darauf zu achten – sollten Handwerkerleistungen durchgeführt werden –, dass diese mit einem möglichst hohen Anteil im Haushalt stattfinden, um eine Absetzbarkeit möglich zu machen.

## **2.) Versteuerung der Privatnutzung bei einem Transporter:**

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17.02.2016 entschieden, dass Unternehmer, die bei einem Transporter, der wegen objektiver Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich für die Beförderung von Gütern bestimmt ist, nicht der 1-Prozent-Regel zu unterwerfen sind. Im Streitfall nutzte ein Handwerker einen zweisitzigen VW-Transporter. Die Fahrgastzelle war durch eine Metallwand von der fensterlosen Ladefläche abgetrennt, auf der die Werkzeuge untergebracht waren. Hier lehnte der Bundesfinanzhof eine Versteuerung der Privatnutzung nach der 1-Prozent-Regel ab, da das Fahrzeug der Privatnutzung typischerweise nicht dient.

## **3.) Berücksichtigung von Verlusten aus nebenberuflicher Tätigkeit:**

Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit steuerpflichtigen freien Einnahmen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind nach Auffassung der Verwaltung nur insoweit zu berücksichtigen, als die Einnahmen und Ausgaben aus der nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit den Freibetrag übersteigen. Das Finanzgericht Thüringen hat abweichend von der Verwaltungsauffassung mit Urteil vom 30.09.2015 entschieden, dass Verluste aus einer Übungsleitertätigkeit auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sowohl Einnahmen als auch Ausgaben unter dem Freibetrag liegen. Unter dem Az. III R 23/15 ist beim BFH in diesem Zusammenhang ein Revisionsverfahren anhängig.

Insoweit sollte der Steuerpflichtige im Einspruchsverfahren seine Verluste geltend machen.

## **4.) Vorsteuerabzug:**

Nach neuer Rechtsprechung ist eine rückwirkende Rechnungsberichtigung zulässig. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des

Bundesfinanzhofs können fehlerhafte Rechnungen rückwirkend berichtigt werden. Damit kann der Vorsteuerabzug „gerettet“ und eine Verzinsung vermieden werden. Insoweit ist zukünftig, sollte im Rahmen einer Prüfung festgestellt werden, dass auf Grund fehlender Rechnungsbestandteile die Vorsteuer versagt wird, darauf zu achten, dass diese fehlenden Bestandteile in den Rechnungen nachgeholt werden können, so dass der Vorsteuerabzug in voller Höhe gewährt wird.

Sollten zu diesen Themen Fragen bestehen oder eine individuelle Beratung gewünscht werden, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.